Außerordentliche
# Beilage zu Nr. 165 der Düsseldorfer Zeitung.
Mittwoch den 16. Juni 1847.

## Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Vereinigten Kurien am 10. Juni.

Marschall: Wir gehen zur Berichterstattung über die Königliche Proposition, die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer betreffend.*) Ich ersuche den Herrn Abgeordneten von der Marwitz, den Bericht zu erstatten.

Gutachten
der ersten Abtheilung des Vereinigten Landtages, betreffend die Allerhöchste Proposition wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Erhebung einer Einkommensteuer.

Bei den Berathungen der mit Prüfung der vorliegenden Gesetz-Entwürfe beauftragten Abtheilung sprach sich zunächst im Allgemeinen die Ansicht aus, daß die Mahl- und Schlachtsteuer allerdings Nachtheile mit sich führe; die Erheblichkeit der letzteren und der Anlaß, der daraus für die gänzliche oder theilweise Abschaffung dieser Steuer entnommen werden könne, fand jedoch von vornherein eine verschiedene Beurtheilung. Während die Majorität der Abtheilung dieselbe, namentlich die dadurch bestehende ungleiche Besteuerungs-Art zwischen den größeren Städten und dem übrigen Lande, — die, wenn auch nur geringe Vertheurung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und der Anreiz zur Defraude für so erhebliche Nachtheile betrachtete, daß sie die gänzliche Abschaffung derselben an sich für höchst wünschenswerth erklärte, sprach sich die Minorität, und namentlich einige Abgeordnete der Städte, für deren theils unbedingte, theils bedingte Beibehaltung mit gewissen Modifikationen aus, indem sie die unverhältnißmäßige Belastung der ärmeren Klasse durch dieselbe in Abrede stellen und die Nachtheile einer indirekten Steuererhebung weit geringer anschlagen, als die mit einer direkten Steuererhebung in den großen Städten unvermeidlich verknüpften Uebelstände.

Wenn gleichwohl die große Mehrheit der Abtheilung die baldige Abschaffung dieser Steuer als in hohem Grade wünschenswerth erkannte, so wandte sich demnächst die allgemeine Erörterung auf die Erwägung des von der Regierung vorgeschlagenen Ersatzmittels

einer auf den Angaben der Steuerpflichtigen über ihr Einkommen zu gründenden Einkommensteuer.

So einstimmig der Grundsatz anerkannt wurde, daß es das Bestreben seyn müsse, mehr und mehr dahin zu gelangen, daß ein Jeder zu den Staatskosten nach Verhältniß seines wahren Einkommens beitrage, und daß daher das Prinzip einer hiernach geregelten und vertheilten Steuer ein höchst gerechtes und wünschenswerthes sey, so machte sich doch auch fast eben so allgemein die Ansicht geltend, daß die Einführung einer auf den Angaben der Steuerpflichtigen über ihr Einkommen zu gründenden Einkommensteuer ebenfalls ihre sehr großen Nachtheile mit sich führe. Man zählte dahin das Gehässige, was das Eindringen in die speziellen Vermögens-Verhältnisse jedes Einzelnen, das Schädliche, ja Gefährliche, was dies für alle diejenigen habe, bei denen der Kredit ein wesentliches und erlaubtes Betriebsmittel bilde; man wies ferner darauf hin, daß, abgesehen von der allgemeinen Versuchung einer Verkürzung der Steuer durch zu geringe Angabe des Einkommens, jede Bestimmung, welche dahin ziele, die gehässige Inquisition über die Vermögens-Verhältnisse durch Erleichterung der Formen zu vermindern, zugleich dahin führe, die Versuchung zur Verkürzung der Steuer zu vermehren und dem nicht Gewissenhaften eine unerlaubte Erleichterung zu gewähren, dem Gewissenhaften aber eine ungerechte Ueberbürdung aufzuerlegen. Man fürchtete hiervon eine im Großen und Ganzen viel weiter greifende Demoralisation der der Einkommensteuer zu unterwerfenden Klassen, als sie durch die in einzelnen Städten bestehende Mahl- und Schlacht-Steuer erzeugt werde.

Nichtsdestoweniger ward von manchen Seiten anerkannt, daß auch diese Nachtheile unter gewissen Voraussetzungen höheren Rücksichten unterzuordnen seyn könnten; es könnte dies namentlich dann der Fall seyn, wenn durch die Aufhebung vieler verschiedenen speziellen Steuern von einzelnen Gegenständen, Erwerbszweigen u. s. w., eine allgemeine Besteuerung der Einwohner nach dem Einkommen dergestalt erreicht werden könne, daß hierdurch zugleich die mannigfachen Uebelstände gehoben würden, welche die Ungleichartigkeit und Ungleichmäßigkeit jener einzelnen Besteuerungen mit sich führen; es werde ferner das Lästige jener Angabe auf Pflicht und Gewissen eines oft von Steuerpflichtigen selbst in der That unmöglich genau zu schätzenden Einkommens eher ertragen werden, wenn durch eine größere und lebendigere Betheiligung an der Verwendung der Steuern das Bewußtseyn, daß in der möglicherweise zu hohen Steuer ein Jeder gewissermaßen dem Ganzen ein freiwilliges Opfer bringe, erweckt werde; es könne endlich das Lästige solcher Steuer willig übernommen werden, wenn es sich von der Erhaltung der äußeren oder inneren Sicherheit des Vaterlandes handle, wie dies noch kürzlich das Beispiel anderer Länder und in gewissem Maße auch das eigene Beispiel Preußens in den Jahren vor dem Freiheitskriege bewiesen.

Wenn es sich aber gegenwärtig nur davon handle, die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer zu erreichen, und wenn keine der vorstehend angeführten Voraussetzungen, unter denen eine Einkommen-Steuer williger übernommen werden möchte, gegenwärtig zutreffe, so gab sich die fast einstimmige Ansicht dahin zu erkennen, daß die Einführung einer auf der Angabe der Steuerpflichtigen über ihr Einkommen zu gründenden Einkommensteuer an und für sich nicht rathsam erscheine. Um so mehr war aber in Betracht dessen, daß von manchen großen Städten die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer nicht einmal gewünscht werde und bei mittleren und kleineren Städten die allmälige Verwandlung in eine Klassensteuer schon mit Erfolg angebahnt sey, die Abtheilung, mit Ausnahme weniger Stimmen, der Meinung, daß der von der gesetzlichen und allgemeinen Abschaffung der einmal bestehenden Mahl- und Schlachtsteuer zu erwartende Vortheil für das Ganze in keiner Weise im Verhältniß stehe zu den von einer über das ganze Land neu einzuführenden Einkommensteuer mit Sicherheit vorherzusehenden Nachtheilen.

So dankbar daher auch allseitig das Bestreben der Regierung erkannt wurde, den mehrfach laut gewordenen Klagen über die Mahl- und Schlachtsteuer Abhülfe zu schaffen und den Beschlüssen des Vereinigten Landtags einen auf einem wohldurchdachten Steuersystem gegründeten und im Detail eben so sorgfältig als umsichtig durchgeführten Gesetzes-Vorschlag zu unterbreiten, so trat doch bei den wiederholten und gründlichen Erörterungen über diesen wichtigen Gegenstand die Ueberzeugung der sehr großen Mehrzahl der Abtheilungs-Mitglieder mit immer größerer Stärke hervor, daß dem Vereinigten Landtage die Annahme dieses Ersatzmittels für die Mahl- und Schlachtsteuer nicht empfohlen werden könne.

Als sich daher die Berathung zu den einzelnen Paragraphen des Gesetz-Entwurfs wandte und auf Grund jener allgemeinen Erwägungen namentlich die

§§. 1 und 2 des Gesetz-Entwurfs A.,

welche die Hauptbestimmung der beabsichtigten Legislation enthalten, zur Erörterung gestellt wurden, so erklärte zwar die Abtheilung, mit Ausnahme weniger Stimmen (unter denen sich namentlich auch Abgeordnete der größeren Städte befanden), daß sie die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer an und für sich wünsche; als aber demnächst die definitive Frage gestellt wurde:

„Soll die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer unter der Voraussetzung befürwortet werden, daß an Stelle derselben eine Einkommensteuer trete, bei welcher zur Ermittelung, Prüfung und Feststellung des derselben unterworfenen Einkommens zunächst die Angaben der Steuerpflichtigen dienen?"

wurde diese Frage mit 15 Stimmen gegen 4 Stimmen verneint.

Die Abtheilung schlägt daher dem hohen Landtage vor:

die Einführung einer auf den Angaben der Steuerpflichtigen über ihr Einkommen zu gründenden Einkommensteuer abzulehnen.

Marschall: Hier werden wir einstweilen einhalten können und die Berathung auf diesen Theil des Gutachtens vorläufig beschränken.

Referent von der Marwitz: Der Abgeordnete Hansemann ist Korreferent gewesen und hat sich vorbehalten, das Korreferat mündlich vorzutragen; ich stelle anheim, ob ihm das Wort zu gestatten seyn wäre.

Abg. Hansemann: Ich habe in der Abtheilung zu den Wenigen gehört, die das Prinzip der Einkommen-Steuer angenommen haben, und ich gehörte auch zu der Minorität, welche die Nothwendigkeit einer vorgängigen Prüfung des Budgets anerkannte. Auf den letzteren Punkt gehe ich nicht weiter ein, weil er bei den Anleihe-Gesetzen erörtert worden ist. Den von der Regierung vorgelegten Gesetz-Entwurf habe ich seinem Prinzipe nach für vorzüglich gut erkannt. Ich bin der Meinung, daß, indem die Regierung diesen Entwurf vorgelegt hat, sie die Absicht der Erfüllung des wesentlichen Bedürfnisses einer gleichmäßigen Vertheilung der Steuern zwischen den wohlhabenderen und ärmeren Volksklassen bekundet hat. Es ist dieser Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit. Wir hören sehr viel vom Proletariat und von den Mitteln, demselben vorzubeugen; wir sehen Vereine stiften, um das Wohl der unteren Volksklassen zu befördern, — verkennen wir aber nicht, meine Herren, daß in der Gesetzgebung, und gerade in der Steuer-Gesetzgebung, eines der Hauptmittel liegt, den Zweck, den jene Vereine sich vorgesetzt haben, zu verwirklichen, so weit dies überhaupt der Natur der Dinge nach möglich ist. Nicht nur die Gerechtigkeit gegen unsere Mitmenschen verpflichtet uns, auf eine gleichmäßigere Steuer-Vertheilung Bedacht zu nehmen, nein, auch die höchsten politischen Rücksichten erfordern dies. Ich unterlasse es, auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche aus der Vernachlässigung der Interessen der unteren Volksklasse entstehen dürften; ich mache Sie aber darauf aufmerksam, daß eines der wesentlichsten Mittel zur Beförderung des National-Wohlstandes darin besteht, nicht nur die Verarmung dieser Volksklasse zu verhüten, sondern auch die Mittel zu befördern, durch welche sie in einen besseren, in einen wohlhabenderen Zustand geführt werden können; und hierzu rechne ich vor allen Dingen die Annahme eines Steuer-Systems, durch welches diese Volksklasse weniger als bisher gedrückt wird.

Ich bin also, wie bemerkt, mit dem Prinzip des Gesetz-Entwurfs einverstanden, und dennoch muß ich zu meinem Bedauern davon abgehen. Es ist, so wie die Ansichten jetzt bestehen, nach den vielfachen von mir eingezogenen Erkundigungen eine allgemeine Abneigung, ja ich möchte sagen, ein Widerwille gegen das Prinzip der Einmischung des Fiskus in die inneren Familien- und Gewerbe-Verhältnisse; dieser Umstand macht es unmöglich, das Gesetz, so wie es vorgelegt ist, zur Ausführung zu bringen. Es sind auch gegen dieses Gesetz, weil dadurch eine neue Steuer eingeführt werden soll, ähnliche Bedenken geltend gemacht worden, wie diejenigen, welche wir bei den Diskussionen über das Rentenbanken- und das Anleihe-Gesetz gehört haben. Ich für mein Theil würde die Anwendung dieser Bedenken auf den vorliegenden Fall nicht für begründet erachten, denn es handelt sich nicht davon, eine Steuer-Vermehrung einzuführen, sondern nur davon, eine Steuer zu modifiziren; es könnten hierbei solche Bedingungen festgesetzt werden, daß das Verhältniß der Stände in Beziehung auf die Kontrolle und die künftige Mitwirkung dabei sich günstiger gestellt haben würden, als es bei den jetzt bestehenden Klassen- und Mahl- und Schlachtsteuern der Fall ist. Mein erster Plan nun in Beziehung auf den Gesetz-Vorschlag bestand darin, einen Antrag zu machen, wodurch das Prinzip der Selbstangabe des Einkommens aufrecht erhalten seyn würde, ohne die Angabe des Details des Einkommens nothwendig zu machen; dergestalt, daß nur in den Fällen, wo die Steuer-Behörde einen Verdacht der unrichtigen Angabe gehabt hätte, ein näherer Nachweis des Einkommens seitens der Steuerpflichtigen nothwendig geworden wäre. Nach diesem Plane würde das, was jetzt nach dem Gesetz-Entwurfe Regel ist, nämlich die jedesmalige Mittheilung der speziellen Theile des Vermögens, zur Ausnahme geworden seyn; ich habe mich aber überzeugt, daß selbst für diesen Plan nur eine kleine Zahl der Mitglieder der Versammlung sich erklären würde. Nach meiner Meinung kommt es, wenn von Steuern die Rede ist, nicht darauf an, nur das absolut Beste haben zu wollen und auf alles Andere zu verzichten, wenn jenes nicht zu erreichen ist, sondern vielmehr darauf, das Bessere unter den gegebenen Umständen zu erreichen, wenn es auch nicht das absolut Beste seyn möchte. Ich habe also auch diesen Plan verlassen und schlage Ihnen für den mir sehr wahrscheinlichen Fall, daß Sie den Gesetz-Entwurf ablehnen möchten, vor, wenigstens den Grundsatz der Nothwendigkeit einer gleichmäßigeren Vertheilung der Steuern zwischen den wohlhabenden und ärmeren Volksklassen anzuerkennen und die Anwendung dieses Grundsatzes anzubahnen. Zu diesem Ende werde ich — wie gesagt, für den Fall, daß das Prinzip des Gesetz-Entwurfs nicht angenommen wird, — folgendes Amendement vorschlagen:

„Der Vereinigte Landtag erkennt den in dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe enthaltenen Grundsatz einer gleichmäßigeren Steuer-Vertheilung zwischen den wohlhabenderen und ärmeren Volksklassen als richtig und dessen Ausführung, durch welche die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer herbeigeführt würde, als nothwendig an, erachtet jedoch die Verwirklichung der beabsichtigten Einkommensteuer wegen des damit verbundenen fiskalischen Eindringens in die Familien- und Gewerbs-Verhältnisse als ungeeignet und trägt deshalb bei Sr. Maj. dem Könige allerunterthänigst darauf an,

daß dem nächsten Vereinigten Landtage ein die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, so wie die theilweise Erleichterung der zu den unteren Stufen der Klassensteuer gehörigen Steuerpflichtigen, bezweckender Gesetz-Entwurf vorgelegt werden möge, durch welchen die Klassensteuer dem Prinzip der Einkommensteuer, jedoch ohne nothwendiges fiskalisches Eindringen in die Familien- und Gewerbs-Verhältnisse, genähert werde."

Marschall: Es ist die Frage, ob dieser Antrag die gesetzliche Unterstützung von 24 Mitgliedern findet. (Wird hinreichend unterstützt.)

Abg. Hansemann: Ich unterlasse für jetzt, auf diejenigen Einwendungen einzugehen, die auch gegen dies Amendement von denjenigen gemacht werden dürften, die der Meinung sind, daß die Mahl- und Schlachtsteuer eine gute Steuer sey. Ich werde diesen Einwürfen seiner Zeit begegnen, so gut ich es vermag, und dann den Beweis zu führen suchen, daß diese Steuer eine der für die unteren Volksklassen verderblichsten ist.

Finanz-Minister: Der Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Einführung einer modifizirten Klassensteuer, resp. einer Einkommensteuer, ist kein Gesetz-Entwurf in fiskalischem Interesse, nämlich in dem Sinn, daß es die Absicht sey, das Staats-Einkommen dadurch zu erhöhen, sondern es ist nur ein Gesetz-Entwurf, der eine gerechtere und angemessenere Vertheilung der Steuer auf demjenigen Gebiete bezweckt, welchen gegenwärtig die Mahl- und Schlachtsteuer und die Klassensteuer einnehmen. — Der Staat will kein höheres Einkommen, als dasjenige ist, was bisher diese beiden Steuerarten gewährten. Er kann aber auf eine Ermäßigung derselben mit Rücksicht auf das dringende Bedürfniß des Staatshaushaltes nicht eingehen. Gegen die Mahl- und Schlachtsteuer haben sich in neuerer Zeit vielfache Stimmen erhoben, namentlich ist von

*) Die Proposition S. Nr. 117 der Düsseld. Ztg.

zwei Provinzial-Landtagen auf die Aufhebung dieser Steuern angetragen worden, und zwar in der Art, daß an deren Stelle die Klassensteuer eingeführt werden möge. Es sind von den anderen Provinzial-Landtagen vielfache Anträge auf Abänderung und Modification der Mahl- und Schlachtsteuer eingegangen, so daß die Staats-Regierung nicht umhin gekonnt, sich vielmehr für verpflichtet erachtet hat, diesen Gegenstand in sorgfältige Erwägung zu ziehen. Es ist der Gegenstand auf das gründlichste und reiflichste geprüft worden und man ist zu dem Resultate gelangt, daß die Mahl- und Schlachtsteuer aufzuheben, an deren Stelle dann aber nicht blos die bisherige Klassensteuer zu setzen, sondern für den in die beiden unteren Klassen der Klassensteuer gehörenden Theil der Staats-Einwohner die Klassensteuer beizubehalten, resp. in die jetzigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte einzuführen und dagegen für denjenigen Theil der Staats-Einwohner, welcher gegenwärtig in beide obere Klassen der Klassensteuer gehört, eine Einkommensteuer einzuführen. Die Abtheilung, welche mit Vorbereitung der Berathung der hohen Versammlung beauftragt worden ist, hat zwar im Allgemeinen die Nützlichkeit der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer anerkannt, sich aber dagegen erklärt, daß an deren Stelle neben der Beibehaltung eine Klassensteuer für die minder wohlhabenden, eine Einkommensteuer für die wohlhabenden und reichen Staatseinwohner eingeführt werde, und zwar eine solche, die mit der Nothwendigkeit verbunden ist, daß der Steuerpflichtige eine Deklaration über sein Einkommen selbst abgibt. Die Gründe, die dagegen angeführt worden, sind auch bei der Vorbereitung des Entwurfs nicht unerwogen geblieben, und von Seiten der Regierung hat man sich nicht davon überzeugen können, daß die Gründe, die von der Abtheilung geltend gemacht worden sind, eine Veranlassung geben könnten, den Gesetz-Entwurf in seinen wesentlichen Grundlagen abzuändern.

Im Gegentheil, muß die Regierung fortwährend bei der Ansicht beharren, daß der Gesetzesvorschlag ein Fortschritt zum Besseren auf dem Gebiete der Steuern sey und namentlich mit Rücksicht auf die sozialen Verhältnisse eine richtigere Vertheilung der Lasten herbeiführe, daß die mannigfachen Unbequemlichkeiten, welche eine neue Steuer, insbesondere eine so umfassende, mit sich führe, nicht zu scheuen seyen, vorausgesetzt, daß sie Gewißheit darüber erlange, es werde ihr bei dieser als wohlthätig und ersprießlich von ihr erkannten Maßregel die Unterstützung des Landes zu Theil werden. Ueber diese Frage wird nun die hohe Versammlung sich auszusprechen haben.

Was den Gesetzentwurf selbst anlangt, so sind die Motive, die Tendenz desselben in der Denkschrift ausführlich erörtert; ich brauche also nicht auf näheres Detail einzugehen, da jedem Mitgliede der hohen Versammlung die Denkschrift und deren Beilagen vollständig vorliegen. Ich will also nur noch kurz die wesentlichsten Momente hervorheben, welche die Maßregel der Regierung motivirt haben. Es sind, wie bemerkt, gegen die Mahl- und Schlachtsteuer vielfache Beschwerden erhoben worden. Wenn man lediglich vom finanziellen Standpunkte, namentlich von dem Standpunkte der Verwaltung, ausgeht, so können die Beschwerden nicht in dem Maße für begründet erkannt werden, wie sie von vielen Seiten dargestellt worden. — Die Mahl- und Schlachtsteuer hat zunächst den Vortheil, daß sie seit 27 Jahren besteht und das Volk daran gewöhnt ist, und dies ist gerade auf dem Gebiete des Steuerwesens ein erheblicher Vortheil. Es gewährt ferner diese Steuer alle Vortheile, welche überhaupt eine indirekte Steuer mit sich führt, nämlich eine bequeme Erhebung, indem nur Wenige die Steuer unmittelbar zahlen, und eine leichte Entrichtung, indem die Steuer-Auflage in dem Preise der Consumtions-Gegenstände, auf denen sie ruht, auf eine unmerkliche Weise von den Steuerpflichtigen wiedererstattet wird. Dies sind unverkennbare Vortheile. Diesem gegenüber stehen aber sehr entschiedene Nachtheile. Zunächst trifft die Steuer der gegründete Vorwurf, daß sie die ersten, unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse belastet. — Daran knüpft sich die Folge, daß durch dieselbe im Allgemeinen der minder wohlhabende, der ärmere Theil der Unterthanen unverhältnißmäßig belastet wird. Ein dritter Nachtheil besteht darin, daß die Städte, welche der Mahl- und Schlachtsteuerpflicht unterworfen sind, im Ganzen weit stärker belastet sind, als das platte Land. Die Zahlen sind in der Denkschrift näher angegeben; das Verhältniß ist wie 1 zu 3, und wenn man auch annimmt, daß die Leistungsfähigkeit der jetzigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte gegen das flache Land erheblich bedeutender ist, so ist doch die Differenz viel zu groß, als daß sie durch dieses Moment ausgeglichen werden könnte. Ferner kommt in Betracht, daß in den Städten selbst, wo die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, gerade die größte Ungleichheit in der Besteuerung ist. Es ist schon oben bemerkt, daß der minder wohlhabende Theil der Bevölkerung bei den bestehenden Steuern im Allgemeinen unverhältnißmäßig stark herangezogen wird, und dies tritt bei der Mahl- und Schlachtsteuer am meisten hervor. Es werden von dieser Steuer am stärksten betroffen nicht diejenigen, welche die Wohlhabendsten sind, sondern diejenigen, welche gerade in der Lage sich befinden, das größte Quantum an den unentbehrlichsten ersten Lebensbedürfnissen verbrauchen zu müssen. Es tritt ferner der Uebelstand hervor, daß ein Theil der Umgegend der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte einer doppelten Steuer unterliegt. Um die Einnahme aus der Mahl- und Schlachtsteuer zu sichern, ist es unerläßlich, sie auch in gewisser Beziehung auf die Umgegend auszudehnen, und das führt eine Besteuerung theils durch die gedachte und theils durch die Klassensteuer herbei. Endlich ist ein wichtigerer Moment der, daß durch diese Mahl- und Schlachtsteuer wieder Steuerlinien im Innern gezogen sind, welche den freien Verkehr in dem Maße, wie er sonst zu wünschen seyn würde, nicht gestatten. Diese Nachtheile sind gewiß von sehr großer Bedeutung und überwiegen aus dem allgemeinen staatlichen Standpunkte die Vortheile, welche blos aus dem finanziellen Standpunkte mit der Mahl- und Schlachtsteuer, als einer indirekten Steuer, verbunden sind. Es konnte also, wenn man darüber nicht in Zweifel seyn konnte, daß die Nachtheile der Schlacht- und Mahlsteuer die Vortheile derselben sehr überwiegen, nur die Frage entstehen, in welcher Weise ist diesem Mißverhältniß abzuhelfen?

Es war vorgeschlagen worden, die Klassensteuer unbedingt auch auf die Städte zu übertragen. Dies ist namentlich ein Vorschlag, der auch von ständischer Seite ausgegangen ist. Indessen konnte auf den Vorschlag aus mehreren Rücksichten nicht eingegangen werden. Wenn man das Verhältniß der Bevölkerung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte mit dem der klassensteuerpflichtigen vergleicht, so würde das Einkommen, was die Städte gewähren würden, wenn man die Bevölkerung allein berücksichtigt, etwas über eine Million betragen; wenn man die höhere Leistungsfähigkeit der Städte mit in Betracht zieht, so würde man doch kaum auf die Hälfte der Summe kommen, die erforderlich ist, um einen Ersatz für die Mahl- und Schlachtsteuer zu erhalten. Dazu kommt noch, daß den höheren Stufen der Klassensteuer erhebliche Schwierigkeiten in größeren Städten entgegenstehen, weil das Vermögen bei einer großen Anzahl von Rentiers und sonstigen begüterten Personen in seinen Merkmalen nicht so hervortritt, wie es nothwendig ist, um die Klassensteuer richtig zu veranlagen. Es blieb also weiter nichts übrig, wenn man den Zweck erreichen wollte, als einen andern Weg einzuschlagen, und zwar einen solchen, der vielfach von der öffentlichen Meinung angedeutet war, nämlich den einer Einkommensteuer. Grundsätzlich ist die Einkommensteuer gewiß für die richtigste zu halten. Es kann zwar nicht behauptet werden, daß auch bei der Einkommensteuer alle Ungleichheiten, selbst wenn das Einkommen richtig angegeben ist, vermieden werden; denn nicht das Einkommen allein begründet das Maß der Leistungsfähigkeit, es kommt vielmehr auch auf die Ausgaben an, die wesentlich verschieden sind. Allein grundsätzlich ist doch anzuerkennen, daß die Einkommensteuer die richtigere sey und die gerechteste Vertheilung der Steuerlast bewirke. Dagegen kommen andererseits die Inkonvenienzen in Betracht, die an die Einkommensteuer sich anschließen, und darunter ist die Ermittelung des Vermögens, das Eindringen in die Vermögens-Verhältnisse die erheblichste und bildet auch denjenigen Grund, welcher auf das Gutachten der Abtheilung entscheidend eingewirkt hat. Ich bemerke aber, daß man sich bei Abfassung des Entwurfs besonders hat angelegen seyn lassen, die Uebelstände, die mit der Ermittelung des Einkommens verbunden sind, zu vermeiden, und wenn wir uns andere Gesetzgebungen, über die Einkommensteuern bestehen, namentlich die in England, vergegenwärtigen, so sind die Formen, die in dem Entwurfe vorgeschlagen sind, viel milder, und es wäre vielleicht möglich, in Rücksicht auf diese Formen noch eine größere Erleichterung eintreten zu lassen. Eins bleibt aber unerläßlich, nämlich, daß der Steuer die Selbstdeklaration des Steuerpflichtigen zu Grunde gelegt werde, weil dies das einzige Mittel ist, eine gleichmäßige Vertheilung der Steuern herbeizuführen. Wie diese Steuer eingerichtet werden muß, das ist Gegenstand der speziellen Erörterung, aber die Selbstdeklaration bleibt jedenfalls Grundsatz; denn soll der Verwaltung nicht ein fester Anhalt gegeben werden, um beurtheilen zu können, ob die Steuer auf einer richtigen Veranlagung beruhe, so sind die größten Ungleichheiten zu besorgen. Es würden die Abschätzungen in den verschiedenen Theilen der Monarchie und in den einzelnen Provinzen in sich höchst verschieden seyn und eine gerechte Vertheilung der Steuern nicht erzielt werden. Wenn auf die Einkommensteuer eingegangen werden soll, so bleibt dieser Grundsatz unerläßlich, und es wird also jetzt Aufgabe der hohen Versammlung seyn, näher zu erwägen, ob auf diese Grundlage hin der Gesetz-Vorschlag anzunehmen sey oder nicht.

Referent v. d. Marwitz: Es ist sehr zu bedauern, daß der Herr Korreferent rücksichtlich seiner gewiß sehr beschränkten Zeit außer Stande gewesen ist, den Versammlungen der Abtheilung ganz regelmäßig beizuwohnen. Wir haben daher das Amendement, welches er hier in Vorschlag gebracht hat, in der Versammlung der Abtheilung nicht zur Erörterung ziehen können. Ich habe das vortragen müssen, indem es auffällig erscheinen möchte, daß die Abtheilung nicht über das Amendement, welches hier vorgeschlagen worden ist, ein bestimmtes Gutachten abgegeben hat.

Abg. Hansemann: Den Berathungen der Abtheilung habe ich allerdings nicht in allen Stadien beiwohnen können, und namentlich nicht der Berathung der einzelnen Artikel des Gesetzes. Ich habe indessen geglaubt, daß es gerade kein Unglück war, daß ich dieser Berathung nicht beiwohnte, denn wenn man vorhersieht, daß ein Gesetz im Ganzen die Annahme nicht findet, so muß die Berathung der einzelnen Artikel, von mir wenigstens, mehr nur als Form betrachtet werden. Es ist mir zu meinem Bedauern allerdings unmöglich gewesen, der Schlußberathung beizuwohnen, wo das Referat vorgetragen wurde. Indessen habe ich im Laufe der früheren Verhandlungen schon meine Absicht zu erkennen gegeben, daß ich mich einem solchen Vorschlage, wie ich ihn heute gemacht habe, und wie er, so viel ich mich erinnere, von einem Mitgliede der Abtheilung im Laufe der Debatte gemacht worden ist, gern anschließen würde, indem ich dadurch einen guten Ausweg sähe. Die Formulirung meines Amendements habe ich erst heute Morgen vorgenommen, und ich glaube, daß es auch nicht so sehr darauf ankommt, wie gerade die einzelnen Worte desselben lauten; der Sinn desselben ist aber analog mit dem, was in der Abtheilung mehrfach vorgetragen worden ist.

Abg. Camphausen: Seit einiger Zeit haben die Klagen über die Mahl- und Schlachtsteuer erheblich abgenommen und manche Stimmen sich vielmehr zu ihren Gunsten vernehmen lassen. Ob darin im Allgemeinen eine Aenderung der öffentlichen Meinung zu erkennen sey, oder ob auch der Umstand mitgewirkt hat, daß die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer nun wirklich angeboten, dagegen aber die Einführung einer unbequemen und lästigen direkten Steuer gefordert wird, das will ich nicht entscheiden. Ich erkenne meinerseits, daß die Mahl- und Schlachtsteuer noch andere Nachtheile habe, als diejenigen, welche die Denkschrift des Herrn Finanzministers schildert, und ich will einen derselben anführen. Wenn es richtig wäre, daß der Betrag der Mahl- und Schlachtsteuer sich durch den höheren Arbeitslohn in den Städten ausgleiche, so würde daraus folgen, daß der Arbeiter in der Stadt und der Arbeiter auf dem Lande in der Lage wären, eine gleiche Ersparniß von ihrem Erwerbe zu machen. Tritt sodann der Fall der Arbeitslosigkeit oder der Krankheit ein, so ist es offenbar, daß der Arbeiter in der Stadt eher mit seinem Ersparniß zu Ende seyn wird, als der auf dem Lande. Wenn dies für den Einzelnen wirkt, so wirkt es noch viel mehr für diejenigen Arbeiter, welche Familie haben; denn in diesem Falle wird noch eher der Arbeiter mit Familie in der Stadt das aufgezehrt haben, was er sich ersparen konnte, als der Arbeiter auf dem Lande.

Ich gebe zu, daß diese so wie manche andere Nachtheile der Mahl- und Schlachtsteuer sich auf natürlichem Wege theilweise ausgleichen, und führe an, daß in Köln im Jahre 1846 eine plötzliche Stockung der Bauthätigkeit eintrat, und daß in Folge davon 3500 Einwohner sich abmelden ließen und die Stadt verließen, dieselben also sich der Ungleichheit der Steuer entzogen. Ich gebe ferner zu, daß durch die Besteuerung des Verbrauchs eine andere Richtung dem Verbrauche selbst gegeben und dadurch die Ungleichmäßigkeit gemildert wird, die durch die Besteuerung des Verbrauchs eintreten könnte. Ich will aber den Streit nicht schlichten, der sich über das Maß der größeren oder geringeren Nachtheile der Mahl- und Schlachtsteuer führen lassen kann. Mich stimmen zu Gunsten des Vorschlages der Regierung die Vorzüge, die für die Einkommensteuer an und für sich anzuführen sind. Diese Vorzüge finde ich aber nicht darin, daß eine Einkommensteuer, wodurch die gesammten Staatslasten aufgebracht würden, also eine einzige Einkommensteuer, das Ideal der Besteuerung wäre; im Gegentheil möchten bei der gegenwärtigen Organisation unserer Staaten gegen die Einführung dieses Ideals, insofern sie möglich wäre, noch manche Gründe aus der Gerechtigkeit herzuleiten seyn. Die Einkommensteuer muß sich unter dem Gewichte der Thatsache rechtfertigen und empfehlen lassen, daß sie in ein bestehendes Steuersystem als ein Glied dieses Systems eintritt, daß sie der Ersatz oder die Ergänzung einer bestehenden Steuer sey. Von diesem Standpunkte aus sind die Einwendungen zu bestreiten, welche sich gegen die Einkommensteuer deshalb erheben lassen, weil neben ihr noch andere direkte Steuern, die Grundsteuer, die Gewerbesteuer und zum Theil die ebenfalls dahin gehörige Stempelsteuer, bestehen. In Beziehung auf die Grundsteuer namentlich ist zu bemerken, daß ein besonderer Antrag auf deren Ausgleichung gestellt, daß dieser Gegenstand einer abgesonderten Behandlung unterworfen ist, indem es sich nicht davon handelt, die Grundsteuer, oder die Gewerbesteuer, oder beide in eine Einkommensteuer zu verwandeln, sondern die Mahl- und Schlachtsteuer und die Klassensteuer durch die Einkommensteuer zu ersetzen. Es ist nur zu bemerken, daß der Vorwurf einer ungleichmäßigen Vertheilung nicht nur die Mahl- und Schlachtsteuer, sondern auch die Klassensteuer trifft, und zwar deshalb, weil die Klassensteuer auf den unteren Ständen schwer lastet, weil durch die Sprünge von einer Stufe zur anderen eine Ungleichmäßigkeit erzeugt wird, und vor allen Dingen deshalb, weil ein Theil des Einkommens der Reichen von der Steuer befreit bleibt. Das Streben nach einer gerechten und gleichmäßigen Vertheilung der Steuern, das Streben nach einer Entlastung der Unbemittelten, in einer solchen Form, welche allmälig nach der Oekonomie des Gesetzentwurfes weiter geführt werden kann, ist eben der wichtigste Grund, der mich für den Vorschlag einnimmt, und zwar nicht nur dieses Streben an sich, sondern daß dasselbe sowohl von denjenigen, zu deren Lasten es wirkt, als auch von denjenigen, zu deren Gunsten es wirkt, anerkannt werde.

Wie dunkel und verwirrt auch die Begriffe seyen, welche sich an die Schlagworte unserer Zeit anknüpfen, an die Worte Pauperismus, Proletariat, Kommunismus, Socialismus, Organisation der Arbeit, das wird Niemand leugnen, daß auf dem tiefsten Grunde dieser wogenden Oberfläche eine Wahrheit liege, die Wahrheit nämlich, daß der Mensch, der lebt, auch das Recht habe, zu leben, und daß dieses Recht von der Gesellschaft in einem erweiterten Umfange anzuerkennen sey. (Einige Stimmen: Bravo!)

Niemand wird leugnen, daß vorzugsweise dem neunzehnten Jahrhundert viele der Ursachen angehören, welche auf Beförderung der grelleren Gegensätze zwischen den Armen und den Reichen hingewirkt haben. Ich nenne Ihnen das Wachsthum der Bevölkerung in einem langen Frieden, die Erfindung von Maschinen, die Einführung von Eisenbahnen, die Theilung der Arbeit, die Konzentrirung der Arbeit in der Fabrik-Industrie, das wachsende Uebergewicht des Kapitals und des Kredits. Allerdings sind von jeher die Güter und Rechte des Lebens ungleichmäßig vertheilt gewesen, und sie werden es bleiben, aber dieser Gemeinplatz hilft uns nicht über die Schwierigkeiten der Gegenwart hinüber. Dieselbe Idee, die einst die Sklaverei als ein Unrecht verurtheilt hat, dieselbe Idee, die später die Leibeigenschaft als ein Unrecht verurtheilt hat, dieselbe Idee dringt weiter, und wir sehen sie thätig in den meisten Gesetzgebungsgewalten Europa's und in dem Geiste des Volkes. Mir ist der Gesetz-Entwurf der Regierung willkommen als ein Ausfluß dieser Idee, als ein sozialer Fortschritt. Er erzielt die größere Verbreitung der Anerkenntniß, daß die Besitzenden die Pflicht haben, für die Besitzlosen Vieles zu thun; er erzielt die größere Anerkennung der Besitzlosen, daß die Besitzenden bereit seyen, Opfer für sie zu bringen. Es ist der Beruf der Gesetzgebung unserer Zeit, die Härten des Lebens anzuerkennen und zu mildern. Der volle Werth in dieser Beziehung wird aber der Ein-

kommensteuer nur in dem Falle verbleiben, wenn sie auf der eigenen Angabe der Steuerpflichtigen beruht. Von höchster Wichtigkeit ist dieser Punkt aber auch aus politischen Gründen; gerade er gibt der Maßregel die höchste politische Bedeutung. Ich erkläre mich hierüber näher. Dadurch, daß die Regierung die Steuervertheilerin ist, daß sie die Steuern ausschreibt und die Steuern erhebt, bildet sich nach der Natur der Sache ein Gegensatz zwischen den Besteuerten und der Regierung, es wird auf die Verbreitung des Irrthums hingewirkt, daß ein getheiltes Interesse zwischen der Regierung und dem Volke bestehe. Dem Wohle des Staates entspricht es aber, daß sich die Anerkennung immer mehr verbreite, daß das Interesse der Regierung und das Interesse des Volkes identisch sey, und diese Anerkennung wird befördert, wenn der Steuerpflichtige nicht besteuert wird, sondern wenn er sich selbst besteuert. Dadurch ist ein Weg erschlossen, vermöge dessen das Gefühl des Zusammenhangs mit dem Staate, gewissermaßen der Identität mit dem Staate, in den Einzelnen tiefer eindringt.

Der Steuerpflichtige hat bei der Einkommensteuer nicht wie bei der indirekten Steuer seinen Beitrag zu den Staatslasten zu entrichten, ohne daß er es weiß, beinahe ohne daß er es fühlt. Er wird darauf hingewiesen, sich seine Pflichten im Staate klar zu machen; er wird darauf hingewiesen, indem er sich genöthigt sieht, selbst zu handeln, seinen eigenen Willen zur Thätigkeit zu rufen; er wird dazu genöthigt, indem er sich selbst, und zwar in jedem Jahre, klar machen muß, warum, wie viel und weshalb er Steuern zu entrichten hat, nicht in fremder, sondern in eigener Sache. Durch das Eindringen dieses Bewußtseyns in das Volk wird die politische Entwickelung desselben in hohem Grade befördert, und ich muß die Einwendung zurückweisen, daß wir für eine solche Entwickelung noch nicht reif seyen, daß wir nicht zu vergleichen seyen mit England, wo die politischen Institutionen seit Jahrhunderten eine größere Reife des Volkes herbeigeführt haben. Ich erblicke in dem Muthe, die Selbstbesteuerung einzuführen, nicht nur die Folge der politischen Bildung, sondern auch das Mittel, die politische Bildung zu vermehren. Ich mache Sie aufmerksam darauf, ob nicht ein Reicher, ein Großer, der in dieser Versammlung sitzt, mit einer größeren Aufmerksamkeit den Staatshaushalts-Etat betrachten und prüfen wird, wenn er weiß, daß er in direktem Wege einen großen, durch seine eigene Deklaration festgestellten Beitrag zu liefern hat, als wenn er nur auf indirektem Wege von ihm erhoben wird. Das Gefühl der Pflicht stärkt das Gefühl des Rechts; so wie überall eine Pflicht dem Rechte gegenübersteht, so ist auch die schärfere Auffassung des Rechtes eine Folge der schärferen Auffassung der Pflicht. (Bravo!)

Das sind die allgemeinen Gründe, die mich bewegen, dem Gesetze in seinen Prinzipien zuzustimmen, und namentlich in dem Prinzip, daß die Steuer auf der Selbstangabe der Einzelnen beruhe. Auf die Details einzugehen, ist gegenwärtig nicht an der Zeit, und wenn ich die positiven Gründe, die für die eigene Angabe des Einkommens reden, angeführt habe, so wird es die Aufgabe des Gouvernements seyn, wie es sie schon theilweise erfüllt hat, diejenigen Gründe geltend zu machen, welche sich aus praktischem Standpunkte dafür anführen lassen, daß durch diese Steuer ohne Selbstangabe des Einkommens eine gerechte Vertheilung nicht erzielt werden kann. (Bravo!)

Abg. Dittrich: Hohe Versammlung! Auch ich erkenne an mit warmem Danke das Prinzip, was im vorliegenden Gesetz-Entwurf ausgesprochen ist, nicht aber die Art der Ausführung. Es ist nach der Allerhöchsten Proposition die Erklärung der Versammlung darüber erfordert: erstens ob die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben werden soll? zweitens: ob eine Einkommensteuer an deren Stelle gesetzt werden soll? Ich finde in dem Gutachten der verehrten Abtheilung die erstere Frage nicht selbstständig behandelt, halte es aber für wesentlich, daß eine besondere Beantwortung dieser Frage erfolgen möge; die zweite, was an deren Stelle zu setzen sey, würde daraus folgen. Zu dem Zwecke ist ein Eingehen auf die Gründe, wegen welcher die Mahl- und Schlachtsteuer nachtheilig ist, nothwendig. Sie sind Seite 2 der Denkschrift hervorgehoben; es sind aber vielerlei Einwendungen dagegen erhoben worden, deren Widerlegung mir nöthig scheint. Man sagt zunächst, der Arme, dessen Erleichterung doch der Zweck ist, werde dadurch nicht erleichtert; er könne Brod und Fleisch in kleinen Quantitaten in die Stadt bringen. Dagegen frage ich: ist die Zeit, ist der Gang dem Armen nichts werth? Ein weiterer Einwand hiergegen ist darin gemacht worden, daß der Arme die Lebensmittel nicht billiger erhalten würde; es zeige der Erfolg, daß in denjenigen Städten, in denen die Mahl- und Schlachtsteuer bestand und jetzt aufgehoben ist, die Lebensmittel nicht billiger gewesen sind. Dagegen beziehe ich mich auf die Denkschrift. Sie sagt Seite 3, daß im Jahre 1844 9210 Contraventionen stattgefunden haben. Wäre eine Erleichterung durch das Einbringen von Lebensmitteln in die Stadt nicht möglich, so würden die Contraventionen nicht stattfinden. Es wird außerdem durch das Eindringen des Weizens auch für den Armen Manches billiger werden. Auch liegt klar zu Tage, daß z. B. ein Wohlhabender, der für seine Person und einen oder einige Dienstboten Lebensmittel bedarf, nicht in dem Maße besteuert wird, wie er besteuert werden muß, und deren sind sehr viele in großen Städten. Dem stelle ich entgegen den armen Mann, der eine große Zahl von Familiengliedern, vielleicht 6 oder 8, zu ernähren hat. Man beantworte da, ob die Besteuerung des armen Mannes gerecht ist? Außerdem führt der Punkt der vielen Contraventionen auf die Moralität. Er ist bereits hinreichend beleuchtet worden, und ich habe deshalb nicht nöthig, ihn weiter auszuführen.

Drittens fordert auch die Gerechtigkeit die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer; es ist in der Verordnung, die dem Klassensteuergesetz angehängt ist, vom 30. Mai 1820 §. 14 in Bezug auf die Vorstädte bestimmt:

„Bäcker, Schlächter oder andere Personen, die mit Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrotenem Getreide, geschrotenen Hülsenfrüchten, Brod, Backwaaren u. s. w. Handel treiben, sollen von den Früchten, welche sie vermahlen lassen oder vermahlen einführen, und von dem Vieh, welches sie schlachten lassen oder geschlachtet einführen, auch dann, wenn sie nicht in der Stadt, aber in nicht größerer Entfernung, als einer halben Meile von dem steuerpflichtigen Stadtbezirke an einem der Klassensteuer unterworfenen Orte sich niedergelassen haben, die Mahl- und Schlachtsteuer eben so zu entrichten schuldig seyn, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Klassensteuer ihres Wohnorts entbunden zu werden."

Das Gewerbesteuer-Gesetz sagt sub §. 27 b.:

„Schlächter und Bäcker in der Nähe solcher Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt ist, sind dem städtischen Verein beizutreten und die städtische Gewerbesteuer in dem Falle zu entrichten verbunden, wenn sie nach dem Gesetze wegen der Mahl- und Schlachtsteuer zu diesen Abgaben angezogen werden."

Also die Vorstädter sind doppelt besteuert; außerdem werden die auswärtigen Klassensteuerpflichtigen, die sich zeitweise in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten aufhalten, ebenfalls doppelt besteuert. Es ist allerdings hiernach die Steuer-Erhebung für große Städte eine viel leichtere, als sie im entgegengesetzten Falle seyn würde.

Endlich kommt noch dazu, daß im Lande Zollschranken eben nicht angenehm sind.

Die Einkommen-Steuer wird, wie sie der vorliegende Gesetz-Entwurf ausführt, wie ich mit Sicherheit erwarte, von der Versammlung nicht angenommen werden. Es ist zwar in Bezug auf dasjenige, was an deren Stelle treten soll, nicht geradezu ein Vorschlag der Versammlung erfordert, aber doch in der Denkschrift mit beregt, daß jedenfalls, wenn die Mahl- und Schlachtsteuer wegfallen soll, etwas an ihre Stelle treten muß, wie sich von selbst versteht. Nun scheint mir, daß hierbei eine Modifizirung der Klassen-Steuer, ich meine eine mit Einkommen-Steuer verbundene Klassen-Steuer mit mehreren Abstufungen und höheren Steuerstufen, einzuführen am zweckmäßigsten seyn dürfte. Warum soll der Reiche höchstens 12 Thlr. monatlich geben, warum kann er nicht 100 Thlr. geben? Warum können die wenigen Haushaltungen, die in der höchsten Stufe besteuert sind, nicht um drei- oder viermal höher besteuert werden? Denn die Zahl dieser Haushaltungen würde ja, wenn die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben wird, da gerade in den größeren Städten viel Wohlhabende leben, bedeutend erhöht werden.

Außerdem scheint es mir wesentlich, wie auch schon von einem Redner angeführt ist, daß die Kontingentirung eintrete, und daß die Selbstbesteuerung der Gemeinden dadurch begründet werde. Die geehrten Abgeordneten der Rheinprovinz kennen das Resultat der Kontingentirung. Es ist auch auf dem schlesischen Provinzial-Landtage zur Sprache gekommen, aber nicht angenommen, weil man annahm, daß alle drei Jahre Aenderung des Steuer-Kontingents eintrete. Nach dem, was ich darüber nun in Erfahrung gebracht habe, ist dies nicht der Fall, und nur in der Art, daß der Personen-Zuwachs ebenfalls wieder besteuert wird, und das ist billig, aber die Aenderung der Steuer nach den Grundsätzen, die uns jetzt vorliegen, und die Beisteuerung der Steuerpflichtigen selbst, läßt sich, wie mir als Erfahrung mitgetheilt worden, richtiger normiren. Außerdem ist der Grund, den der vorhergehende Redner angeführt hat, sehr wichtig, nämlich der, daß das Gegenüberstellen gegen die Steuererheber und gegen das Gouvernement überhaupt wegfallen würde, und daß also eine viel größere Uebereinstimmung in Bezug auf Anerkenntniß der Steuerpflicht dadurch herbeigeführt würde. Ich erlaube mir in Bezug auf das Bedürfniß der Kontingentirung ein paar Beispiele anzuführen: In dem Kreise, in dem ich wohne, wurden in Folge der mit höchstem Danke anerkannten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom Mai v. J. diejenigen Krieger steuerfrei gelassen, welche den Krieg von 1813 bis 1815 mitgemacht haben. In Folge dessen entstand ein Ausfall von etwa 600 Thlr., der sich bei der neuen Klassensteuer-Veranlagung am Schlusse des vergangenen Jahres wieder herausstellte. Um diesen Steuerausfall zu ersetzen, wurden von der Königl. Regierung diejenigen Mitglieder der Familien dieser Steuerpflichtigen in der untersten Steuerstufe wieder besteuert, welche sich im steuerpflichtigen Alter befinden, und außerdem wurden in den Haushaltungen, die schon als Haushaltungen besteuert sind, noch einzelne Personen in der untersten Klasse besteuert. Dadurch wurde freilich der Ausfall gedeckt. Es entstand aber ein allgemeines Bedauern über diese Art der Besteurung, die, wie man dafür hielt, und wie ich auch dafür halte, nicht in dem Gesetz begründet war. Dergleichen Uebelstände würden wegfallen, wenn die Besteuerung den Gemeinden überlassen würde. In Bezug auf das, was ich gesagt, habe ich mir erlaubt, ein dem ersten Amendement ähnliches zu stellen, doch einigermaßen modifizirt, nämlich Se. Majestät den König zu bitten:

1) die Mahl- und Schlachtsteuer aufheben, und
2) zu deren Ersatze und zum Zwecke der Erleichterung der in den unteren Klassen der Klassensteuer Steuernden mehrere Klassen anordnen zu wollen und zugleich solche, welche den jetzigen höchsten Steuerersatz übersteigen.

Wenn man auch annimmt, daß in den höchsten Steuerstufen nicht so bedeutend viele Haushaltungen steuern würden, so würde doch durch die Zwischenstufen sich viel erreichen lassen, um die unteren Klassen zu ermäßigen, welches doch der Zweck der Allerhöchsten Proposition ist.

General-Direktor der Steuern, Kühne: Im muß mir einige Worte zur Berichtigung erlauben. Der verehrte Redner, der so eben sprach, hat, wenn ich recht verstanden habe, geäußert, es seyen die anderen Steuerpflichtigen in den unteren Klassen um deswillen erhöht, weil Se. Majestät der König geruht habe, die Krieger aus den Jahren 1813—1815, so weit sie den unteren Steuerstufen angehören, zu befreien. Ich kann auf Ehre und Pflicht versichern, daß von hier aus auch nicht die geringste Anleitung der Art ergangen ist, ich kann ferner auf Ehre und Pflicht versichern, daß auch nicht die geringste Andeutung aus irgend einer Provinz vorliegt, daß eine solche Mißdeutung der Allerhöchsten Willensmeinung stattgefunden habe, und wenn eine solche irgendwo in der Provinz zur Kenntniß des geehrten Redners gekommen seyn sollte, so wird er uns einen großen Dienst erweisen, wenn er dies näher substanziirt, damit der Fall untersucht werden kann.

Marschall: Bevor wir weiter gehen, ist zu ermitteln, ob der letzte Vorschlag die gesetzliche Unterstützung findet? (Pause.)

Er hat sie gefunden, es wird sich später zeigen, inwieweit es nöthig ist, ihn zur Abstimmung zu bringen, es kann jetzt nur erklärt werden, daß er event. zur Abstimmung kommen wird.

Abg. Baum: Meine Herren! Die gleichmäßige Vertheilung der Steuern ist von der Gerechtigkeit geboten und folglich eine unabweisliche Pflicht des Staats. Dennoch sehen wir, wie eine große Ungleichheit zwischen der Mahl- und Schlacht- und der Klassensteuer besteht, die um so drückender ist, als erstere hauptsächlich auf den unteren Volksklassen lastet. Während die Mahl- und Schlachtsteuer im Durchschnitt 51 Sgr. jährlich pro Kopf beträgt, erreicht die Klassensteuer 16 Sgr. 5 Pf. Der Herr Finanzminister hat die großen Nachtheile der Mahl- und Schlachtsteuer nachgewiesen, und ich schließe mich dieser Ueberzeugung vollkommen an. Um Ihnen aber ein Beispiel anzuführen, wie sehr einzelne Städte durch diese Steuer belastet sind, erlaube ich mir mich auf die Stadt zu beziehen, welche ich zu vertreten die Ehre habe. Düsseldorf, bei einer Bevölkerung von 38,700 Seelen, wovon 23,700 in dem engeren Bereich der Stadt wohnen, zahlt an Schlacht- und Mahlsteuer im Durchschnitt 57 Sgr. pro Kopf oder 45,000 Thlr. Es würde aber an Klassensteuer zu 16 Sgr. 5 Pf. pro Kopf nur circa 13,000 Thlr. gezahlt werden, folglich bezahlt diese Stadt jährlich 32,000 Thlr. zu viel. Nehme ich indessen an, daß ein Mittelsatz gelten könne für die schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Städte von 25 Sgr. pro Kopf, so würden dafür 20,000 Thlr. in Anrechnung kommen und immerhin noch 25,000 Thlr. jährlich zu viel bezahlt werden. Für die Dauer der Einführung der Mahl- und Schlachtsteuer macht dies eine Summe von 700,000 bis 800,000 Thlr. aus, von deren Zinsen die Armen der genannten Stadt erhalten werden könnten. Andere Städte sind in gleicher Lage, und es ist billig, es ist recht, es ist nöthig, daß eine Aenderung eintritt. Wir leben in einer Zeit, wo wir daran denken müssen, der arbeitenden Klasse Arbeit zu geben, aber eben so sehr muß darauf Bedacht genommen werden, ihnen billige, unbelastete Lebensmittel zu verschaffen. Es ist jedoch nicht weniger an der Zeit, daß wir die Städte in den Stand setzen, ihre Kommunal-Bedürfnisse bestreiten und ihre Armen erhalten zu können. Nun ist es aber wahr, daß durch die Freizügigkeit, der ich übrigens durchaus nicht entgegen bin, viele Landbewohner nach den Städten übersiedeln, dort Arbeit suchen und wenn sie arbeitslos bleiben oder arbeitsunfähig geworden sind, der Mildthätigkeit der Städte anheimfallen. Das Alles muß uns jedoch bestimmen, nicht allein die arbeitende Klasse sondern auch die Städte zu erleichtern. Die Regierung hat diese Nothwendigkeit anerkannt und vorgeschlagen, die Schlacht- und Mahlsteuer und die Klassensteuer in den höhern Klassen aufzuheben und die Einkommensteuer an ihre Stelle zu setzen. Allein für den Fall, daß dieser Vorschlag nicht durchgehe und es bei der Schlacht- und Mahlsteuer verbleiben sollte, appellire ich im voraus an die gleichvertheilende Gerechtigkeit, indem ich beantrage, daß die Städte, welche jetzt zu viel bezahlen, alsdann nur die Quote der Klassensteuer, die ihnen im Durchschnitt zur Last fallen würde, aus den Einnahmen der Schlacht- und Mahlsteuer zu entrichten hätten, während der Rest zur Bestreitung der Kommunal-Bedürfnisse und besonders zur Deckung der Ausgaben für die Armen, den Städten anheimfiele. Dadurch würden die Städte in den Stand gesetzt, ihre wachsenden Ausgaben um so eher zu bestreiten.

Die größere oder geringere Sicherheit aber, welche die eine oder andere Stadt in Betreff der Steuergefälle darbietet, kann keinenfalls länger maßgebend seyn, die bisherige Ueberbürdung bestehen zu lassen. Was die vorgeschlagene Einkommensteuer betriffe, so erkenne ich an, daß das Prinzip der gleichmäßigeren Besteuerung hierin enthalten ist; ich kann aber nicht anerkennen, daß die gewählte Form der Anwendung der Steuer die richtige sey. Als der Gesetzentwurf in meiner Gegend, namentlich in der Stadt, die ich vertrete, bekannt wurde, hat derselbe, ich muß es gestehen, großen Unwillen erregt, weil die inquisitorische Form so verletzend ist, daß Niemand damit einverstanden seyn konnte. Eidliche Erklärungen, eidliche Zeugen-Aussagen, Ordnungs-Strafen und exekutorische Maßregeln folgen auf einander, um bis auf den letzten Heller und Pfennig das Vermögen zu ermitteln. Das ganze Volk der Steuerpflichtigen würde fortwährend den drückendsten, vexatorischen Maßregeln unterworfen seyn.

Die unangenehmen Folgen, welche aus der Darlegung von Hab und Gut für die Familien entstehen müssen, brauche ich nicht zu erläutern; ich will mich nur auf die Wirkungen beziehen, die bei solchen Maßregeln im Handelsstand eintreten müssen. Mancher würde sich fragen: Was thun? Sollst Du die Wahrheit sagen und den Kredit verlieren, oder die Unwahrheit sagen und zu viel bezahlen? Ein Anderer, der nach Pflicht und Gewissen die Wahrheit sagen würde, fände vielleicht keinen Glauben; er würde gezwungen werden können, sein ganzes Vermögen aufzudecken. Es bestände also ein fortwährender Konflikt zwischen dem Privat- und dem fiskalischen Interesse, und das muß durchaus vermieden werden.

Wenn man der Schlacht- und Mahlsteuer den Vorwurf macht, daß sie die untern Volksklassen zur Defraudation verleite und demoralisire, so kann dem neuen Gesetz der Vorwurf gemacht werden, daß es die höhern Klassen in Versuchung führe. (Bravo.)

Kommt aber eine mildere Form für dies Gesetz in Anwendung, so möchte die eine passendere seyn, daß eine Ein-

schätzung nach Klassen stattfände. Die anstößige Vermögens-Angabe des Einzelnen fällt dann weg. Eine solche Form besteht in der Stadt, welche ich repräsentire. Es wird dort von einer von den Bürgern gewählten Kommission eingeschätzt und in der Regel das Vermögen ziemlich genau getroffen. Wenn der Eingeschätzte mit der Einschätzung nicht zufrieden ist, so kann er sich erklären und reklamiren. Differenzen werden dann leicht geordnet. Die Einkommensteuer hat aber dennoch ihrer Natur nach etwas Gehässiges, indem sie in die Vermögens-Verhältnisse eindringt. Ich glaube daher, wenn die Klassensteuer vervollkommnet, wenn eine umfassendere Eintheilung, eine Vermehrung der Klassen und eine Erhöhung der Sätze in den höhern Abstufungen angenommen würde, daß dadurch der allgemeinen Zufriedenheit eher genügt werden könnte. Im Fall nun, meine Herren, die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben werden sollte, dann halte ich es für unerläßlich, daß man den Ständen eine andere indirecte Steuer zur Deckung ihres Haushaltes gewähre. Ein Zuschlag auf direkte Steuern würde zu drückend seyn, und es könnte dahin führen, daß mancher Begüterte aufs Land ziehen, Rentner die Städte verlassen und Fremde nicht so leicht erwartet werden dürften. Ich glaube, wenn eine indirekte Steuer auf Geflügel, Wildpret, Fische und, wo nöthig, auf Branntwein verliehen würde, daß hierin eine gehörige Ausgleichung des Ausfalles zur Bestreitung des städtischen Bedarfs zu finden wäre. Allein denjenigen Städten, die 30,000 Einwohner und darüber haben, müsse eine solche indirekte Steuer nicht ausschließlich bewilligt werden, sondern allen, auch den kleinern Städten, weil wohl alle oder doch die meisten in der Aufbringung der Kommunal-Ausgaben ihre Last haben. Ich erkläre mich also gegen die Mahl- und Schlacht-Steuer, ich wünsche ihre Aufhebung und bin für eine Klassen-Steuer nach der Modalität, wie ich sie vorgeschlagen habe, eventuell für die Annahme einer Einkommensteuer, nach Klassen und mit Einschätzung, stimme indeß entschieden gegen die vorgeschlagene Einkommensteuer mit den veratorischen und inquisitorischen Formen.

Abg. Dittrich: Ich habe dem geehrten Herrn General-Steuer-Direktor nur zu erwiedern, daß ich nicht gemeint habe, daß das hohe Gouvernement eine der gleichen Wiedereinziehung befohlen habe, sondern ich habe nur gesagt und sagen wollen, daß von der Königlichen Regierung die Listen so zurückgekommen sind. Der Landrath des Kreises Glatz ist über diese Erhöhung nicht gefragt worden, und dennoch hat dieselbe stattgefunden. Ich provozire deshalb auf die Listen des Kreises Glatz.

General-Steuer-Direktor Kühne: Man hat geäußert, daß das Gesetz über die Einkommensteuer etwas ganz Unmögliches verlange, indem die Leute ihr zukünftiges Einkommen angeben sollten, was sie in dem laufenden Jahre haben würden. Das Gesetz verlangt aber diese Unmöglichkeit nicht, sondern es sagt, es sollen die Grundstücke nach dem Reinertrage oder anderer Schätzung, die Kapitalien nach dem Zinsertrage besteuert werden, und setzt dann hinzu:

„Bei Schätzung des Handels- oder gewerblichen Gewinnes, wobei der Durchschnitt der drei letzten Jahre, sofern der Gewerbebetrieb schon so lange gedauert hat, zum Grunde zu legen ist."

Es soll also auf die Vergangenheit zurückgegangen werden, und man setzt dabei voraus, daß diese Vergangenheit den Durchschnitt auch für das laufende Jahr abgeben könne. Wenn man ferner einen Widerspruch darin gefunden hat, daß zwei in sich ganz verschiedene Steuern neben einander gehen sollen, nämlich die Klassensteuer und die Einkommensteuer, so gebe ich zu bedenken, daß wir dasselbe eigentlich schon jetzt haben; wir haben eine Klassensteuer, die mit einem halben Thaler anfängt und mit 144 Thalern aufhört, wir haben eine Klassensteuer in 12 verschiedenen Abstufungen. Es gibt aber ganz gewiß im Leben nicht zwölf, sondern zwölfmal zwölfmal zwölf verschiedene Abstufungen und noch mehrere, wenn man jeden Groschen, den Jemand mehr oder weniger an Einkommen hat, rechnen will. Wir haben also jetzt in der Klassensteuer dieselbe Geschichte von dem Sandkorn, welches das Glas überlaufen macht, wie wir sie bei der Klassen- und der Einkommensteuer haben würden, daß nämlich der, der 399 Rthlr. 29 Sgr. 11 Pf. Vermögen hat, möglicherweise in eine andere Klasse gehören kann, als der, welcher 400 Rthlr. Vermögen besitzt, wie es jetzt eben auch der Fall ist. Es kann jetzt allerdings vorkommen, wo die Abstufungen zwischen 8 und 12 Rthlr. sind, daß Jemand, der nur um ein geringeres weniger Vermögen hat, als ein anderer, um 4 Rthlr. niedriger eingeschätzt wird, während sein Nachbar mit einem nur um einen Pfennig geringeren Einkommen in der Klasse bleiben könnte.

Man hat vorgeschlagen, anstatt der Einkommensteuer eine Klassensteuer einzuführen, aber ohne ein Maximum, d. h. man will eigentlich das, was das Gesetz will, eine Einkommensteuer. Denn eine Klassensteuer ohne ein Maximum kann doch nur nach dem Einkommen sich richten. Man muß das Einkommen ermitteln, wenn man sagen will, es soll Jemand 1000 Thlr. geben; man muß doch wissen, was ist das Einkommen von denen, die weniger geben sollen. Wenn sich die Klassensteuer nach äußeren Merkmalen richtet, so kann man es noch für möglich erachten, daß die Steuer nach vier großen Abtheilungen, jede mit drei Stufen, vertheilt werde. Es läßt sich da noch durch eine Abschätzung von Seiten der Abschätzungsbehörde ermitteln, in welche Klasse und Stufe der einzelne Mann gehört. Es läßt sich dies um so eher thun, als man glauben kann, daß namentlich in den höheren Stufen, wo die Abschätzungen schon schwieriger werden, doch nicht leicht Jemand über eine absolute Ueberbürdung, über eine solche Besteuerung, die ihn in seiner Prästationsfähigkeit zurückbrächte, die ihn mit dem Ruin seines Vermögens bedrohte, wird klagen können. Denn der Mann, bei dem es sich fragt, ob er 96 oder 144 Thlr. bezahlen soll, wird ganz gewiß diese 48 Thlr., die er im schlimmsten Falle mehr zahlt, sehr viel leichter aufbringen können, als der geringere Mann, der vielleicht mit Recht nicht höher, als mit 1 oder 2 Thlr. eingeschätzt werden kann.

In dem Maße aber, wie man nun mit der Klassensteuer höher hinaufgehen will, in dem Maße würden die Abschätzungsmerkmale zweifelhafter und endlich ganz unhaltbar werden. Wenn nun die Regierung geglaubt und sich überzeugt hat, daß die Klagen gegen die Klassensteuer insoweit nicht zu verwerfen und nicht wegzuleugnen seyen, daß der reiche Mann bei der Klassensteuer verhältnißmäßig eben wegen der Form dieser Steuer weniger gibt, als der arme; danach gibt es, um dies hinweg zu räumen, kein anderes Mittel, als eine wirkliche Einkommensteuer einzuführen für dasjenige Einkommen, welches durch allgemein ins Auge fallende Merkmale nicht mehr erfaßt werden kann. Sie ist davon ausgegangen, daß dies der Wunsch des Landes wäre; sie ist ferner von der Voraussetzung ausgegangen, daß ebensowohl die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer der Wunsch des Landes sey; sie ist zu dieser Meinung veranlaßt, ja fast genöthigt worden durch die Jahre lang dauernden Angriffe auf die Mahl- und Schlachtsteuer, durch die ununterbrochenen, auf das gehässigste fortgesetzten Angriffe, die durch die öffentlichen Blätter sich kundgegeben und von keiner Seite her bis zu diesem Augenblicke, wo die Regierung mit dem Vorschlage, die Mahl- und Schlachtsteuer aufzuheben, selbst hervorgetreten ist, eine Widerlegung gefunden haben, die sie also doch für begründet halten mußte. Aber die Regierung hat sich auch durch das Resultat der Verwaltung der Mahl- und Schlachtsteuer selbst dazu bewogen finden müssen. Ich kann offen anerkennen, daß im Allgemeinen bei der Verwaltung unserer direkten und indirekten Steuern sich ein guter und erwünschter Fortschritt gezeigt hat, daß Zuwiderhandlungen gegen alle anderen Steuern sich vermindern, daß es überall anerkannt wird, daß es die Pflicht eines jeden Staatsbürgers ist, zu diesen Lasten beizutragen, daß eine Unehrlichkeit gegen den Staat auch eine Unehrlichkeit ist.

Aber leider muß ich bemerken, daß das Gefühl und die Ueberzeugung, daß der Staats-Ertrag bei der Mahl- und Schlachtsteuer auch Betrug sey, sich immer mehr verwischt hat durch die unaufhörlichen Angriffe auf diese Steuer. Ich will nur Ein Beispiel anführen statt Hundert. In einem Viertel Jahr, vom 1. Oktober bis zum letzten Dezember sind in Berlin allein 62 sogenannte Mehl-Küraffe konfiszirt, mittelst deren Mehl, unter den Kleidern verborgen, eingeschwärzt wird; und das geschieht nicht des Hungers wegen, denn unter hundert Defraudanten ist auch nicht eine, wo Roggenmehl eingeführt wäre, Alle haben Weizenmehl eingeführt, welches doch eben nicht zur Stillung des Hungers verbraucht wird. Bei diesen Resultaten der Verwaltung, ganz abweichend gegen alle übrigen, hat gewiß die Regierung hinreichende Veranlassung gehabt, über die Aufhebung dieser Steuer nachzudenken; sie hat dabei auch auf die Zustimmung der Vertreter der größeren Städte gerechnet, sie hat provozirt auf diese Versammlung, ob sie sich nicht getäuscht habe, ob das Geschrei oder diese Reclamationen, die von Seiten der öffentlichen Blätter gegen die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben sind, die wirkliche öffentliche Meinung bezeugen oder nur grundloses Gerede sind, und das wird die Frage seyn, die hier vorliegt. Aber neben dieser Frage und unmittelbar an dieselbe sich anknüpfend, ist die andere Frage wegen des Ersatzes für diese Steuer, und als solchen Ersatz hat die Regierung nur die Einkommensteuer vorschlagen können, sobald eine direkte Steuer eingeführt werden soll, die ein erkleckliches Mehr aufzubringen hat wie die Klassensteuer, da läßt es sich nicht mehr durchführen, daß nach äußeren Merkmalen abgeschätzt wird, da muß ein genaueres Eindringen in die Vermögens-Verhältnisse stattfinden, und dieses Eindringen läßt sich gerade nur dadurch vermeiden, daß die Steuer auf den Selbstangaben der Betheiligten beruht, und daß die Frage, ob diese Angaben glaubhaft sind, in die Hände der Standesgenossen von unten bis oben hinauf gelegt wird. Das ist in Kurzem der Plan, den die Regierung aufgestellt hat, nach demselben wird in jedem Kreise eine von den Kreisständen gewählte Deputation ernannt, die bei der ersten Abschätzung assistirt, zu prüfen hat, ob jeder sein Einkommen richtig angegeben hat. Jedem Betheiligten ist es überlassen, sein Einkommen versiegelt zu deklariren, und die Standesgenossen müssen ihre Zustimmung geben, daß diese Specifikationen eröffnet werden. Es soll alsdann für jeden Regierungsbezirk eine Kommission gewählt werden von den Provinzialständen, und es soll der letzte Rekurs in der Cassations-Instanz (Central-Instanz) von derjenigen Versammlung gebildet werden, welche hier als Revisions-Deputation für das Staatsschuldenwesen niedergesetzt werden soll. Ueberall, im Kreise wie in dem Regierungsbezirke, sind nur die Standesgenossen der Betheiligten die von ihnen erwählten Organe, welche festzusetzen haben, ob die Declaration des Einzelnen richtig ist. Dadurch sollen die Vexationen oder Gehässigkeiten vermieden, wenigstens nach Möglichkeit vermindert werden; und ich kann in dieser Beziehung dreist auf das englische Einkommensteuer-Gesetz provoziren, dasselbe liegt hier vor, und wer es nachlesen will, dem steht es gern zu Dienst, er wird daraus die Ueberzeugung gewinnen, daß in dem freien England strengere Formen für die Einkommensteuer gelten als hier. Glaubt man, daß man diese Form nicht ertragen kann, so heißt das nichts weiter, als das Gesetz verwerfen; ohne diese Form es auszuführen, würde das Gouvernement nicht wagen dürfen; es würde nicht eine Steuer, die neben manchen Schattenseiten doch ihre großen Vortheile hat, wie die Mahl- und Schlachtsteuer aufheben, und es würde auch nicht die Klassen-Steuer, die nun schon seit 27 Jahren bestanden hat, und deren Vortheile man jetzt erst recht einzusehen scheint (wie man die besten Freunde erst dann erkennt, wenn man von ihnen scheiden soll), zur theilweisen Aufhebung vorschlagen, wenn an die Stelle derselben nicht etwas Besseres träte. Aber eine Einkommensteuer versuchen zu wollen, ohne eine bestimmte Form, durch welche das Einkommen ermittelt werden kann, das ist ein Versuch, den Niemand, der es ehrlich meint, unternehmen kann. Wenn es also gesagt ist, und darauf glaube ich noch einmal hinweisen zu müssen, die Mahl- und Schlachtsteuer ist etwas Schlimmes, aber die Einkommensteuer ist wenigstens eben so schlimm; so heißt das, das Gesetz verwerfen und dafür stimmen, daß es wenigstens für jetzt bei dem Steuerzustande bleibe, der nach dem Finanz-Haushalte dermalen besteht.

Graf Renard: Die Versammlung scheint schon etwas ermüdet zu seyn von den Vorträgen, die wir gehört haben. Es gehört also wirklich einiger Muth dazu, noch in diesem Augenblick die Tribüne zu betreten, und ich würde ihn nicht haben, wenn ich mich nicht in ganz entgegengesetzter Richtung äußern müßte, als es bei den bisherigen Rednern der Fall war. Bei Begutachtung des vorliegenden Gesetz-Entwurfes habe ich geglaubt, mir vier Fragen vorlegen zu müssen, um den Gesetz-Entwurf nach allen Seiten hin zu beleuchten. Die erste Frage ist diese: Soll die Mahl- und Schlachtsteuer ihrer verschiedenen Uebelstände halber aufgehoben werden? Die zweite Frage ist die: Soll der hieraus entstehende Steuer-Ausfall von den Städten durch die Städte selbst gedeckt werden? Die dritte Frage: Soll der Steuer-Ausfall durch eine veränderte Veranlagung der Klassensteuer gedeckt werden? Und endlich die vierte: Soll diese Veränderung der Klassensteuer so radikal erfolgen, daß sie in ihren höheren Positionen in eine Einkommensteuer übergeht? Was die erste Frage betrifft, so können wir diese erst dann beantworten, wenn wir über die folgende entschieden haben; denn es kann Niemand sein altes Haus einreissen, bevor er ein anderweitig schützendes Unterkommen gefunden hat; ich gehe daher sogleich zu der zweiten Frage über: Sollen die Städte den entstehenden Ausfall durch sich selbst decken?

Diese Frage, ganz isolirt aufgefaßt, überschreitet den Bereich der Rechte und Pflichten des Landtags. Preußens Städte sind selbstständig organisirte Körperschaften, Staaten im Staate. Sollen sie den Steuer-Ausfall in sich selbst tragen und aufbringen, so mögen sie auch selbstständig jede einzelne für sich oder alle gemeinschaftlich erwägen, ob und welche Aenderung ihrem Interesse entspricht. Schon die Motive weisen auf die große Verschiedenheit der Verhältnisse bei kleinen, größeren und größten Städten hin. Ich vindizire daher für alle Städte das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu ordnen, selbst zu regeln.

Die Gesetzgebung und wir haben genug, wenn allen Städten, die einen Antrag auf Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer stellen, die volle Versicherung gegeben wird, daß dieser Antrag Gewährung findet. So erreichen wir das, was der Zweck des Gesetzes ist, zwar auf langsamem Wege, wir haben aber die Beruhigung, keine Rechte von Corporationen, keine Privat-Interessen verletzt zu haben.

Auf die beiden folgenden Fragen übergehend, muß ich voraussenden, daß jeder gesellschaftliche Verband keinen anderen Zweck haben kann, als durch gemeinsame Leistungen das zu erreichen, was dem Vereinzelten unmöglich. Je weiter verzweigt, je mehr organisch entwickelt der große gesellige Verband, der Staat, ist, je größer werden die Ansprüche jedes Einzelnen auf gemeinsame Leistungen, je mehr Steuern bedarf er. Niemand kann die Steuersätze eines Landes als zu hoch oder als höher gegen ein anderes Land bezeichnen, die Bürger eines Landes als höher belastet, wie die des anderen, erklären, wenn blos die beiden Faktoren, die Volkszahl und der National-Reichthum, in Betracht gezogen werden, und der große Faktor der Gegenleistungen, welche der Besteuerte vom Staate zurückempfängt, unberücksichtigt bleibt. So erscheinen Steuern als nothwendig zur Ernährung des Staatskörpers, als die gemeinsame Saat zu gemeinschaftlicher Ernte, als ein Vorschuß, eine Einlage, ein Aktien-Beitrag, eine Assekuranz-Prämie zur Erreichung bestimmter Gegenleistungen. Nichts ist mehr zu wünschen, als daß diese Wahrheit allgemein thatsächlich anerkannt werde, dann würde alles Gehässige der Steuer wegfallen; ich glaube, die Gesetzgebung und wir sind jetzt auf dem richtigen Wege, dies schöne versöhnende Ziel zu erreichen. Die offene Darlegung des Staatshaushaltes kennt keine geheimen Ausgaben mehr. Dies ist die große Königliche Gabe, aber eben so, wie die Staats-Ausgaben klar daliegen, eben so muß auch dies mit Staats-Einnahmen der Fall seyn. Wenn das frühere Bestreben der Finanzkünstler nothwendig dahin ging, durch die Erhebungsart der Steuer diese selbst möglichst zu verstecken, so ist ihre Aufgabe gegenwärtig eine weit edlere, weit leichtere. Sie beruht auf Wahrheit und Offenheit, wodurch auch dem vom Schicksal minder Begünstigten, mit der intelligent ausgebildeten Staatsbürger die Ueberzeugung werden wird und muß, daß der Staatskörper der Ernährung bedarf, wie jeder andere, daß Steuern, gut angewendet, gewinnbringende Geschäfte sind, und daß die Erhöhung der Steuern so lange wünschenswerth ist, als Bedürfnisse vorhanden sind, welche durch den Staat selbst zweckmäßiger und wohlfeiler befriedigt werden können, als dies der Einzelne vermag. Die Erhebungsarten der Steuern mögen aber seyn, wie sie wollen, geheim oder offen, sogenannte direkte oder indirekte, ich glaube, das Ergebniß bleibt dasselbe. Nicht der Branntweinbrenner zahlt die Maischsteuer, sondern der, der den Branntwein trinkt, nicht der Gewerbtreibende zahlt die Gewerbesteuer, sondern der Käufer seiner Fabrikate, nicht der Grundbesitzer zahlt die Grundsteuer, sondern der Verzehrer seiner Produkte, nicht der Fuhrmann oder der Schiffer zahlt Straßen- und Schleusen-Zölle, ja sogar der Versender der Waare nur vorschußweise, nicht der Arbeiter oder der Tagelöhner, diese großen Hebel jeder Bewegung, jeder Kraft, zahlt die Kopfsteuer, die Salzsteuer, sondern der, der seiner Arbeiten, seiner Leistungen bedarf. So erscheint jede Steuer als eine Verzehrungs-Steuer. Der Unterschied aber zwischen der Vermögens-, der Einkommen- oder der Verzehrungs-Steuer fällt nicht in die Wage. Die Vermögens-Steuer will etwas Unmögliches, sie will das nicht Sichtbare, nicht in Bewegung tretende Vermögen besteuern, die Einkommensteuer will ein sehr schwieriges Problem lösen, sie will auch die Ersparnisse eines weniger in Bewegung tretenden Vermögens mit zur Besteuerung ziehen.

(Schluß der Rede im nächsten Blatt.)